

Landkreis Osterholz

Jagdrechtliche Verfügung

zur Aufteilung von Flächen des untergegangenen gemeinschaftlichen Jagdbezirks „Hambergen-Moor“ an die gemeinschaftlichen Jagdbezirke „Heißenbüttel“ und „Ströhe-Spreddig“

Gemäß § 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) wird folgende jagdrechtliche Verfügung getroffen:

I.

Folgende Flurstücke, die bisher zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Hambergen-Moor“ gehörten, werden mit sofortiger Wirkung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Heißenbüttel“ angegliedert:

Gemarkung Hambergen

Flur 12, Flurstücke 102/2, 102/3, 104/1, 104/2, 43, 44, 45/1, 47/2, 49, 50, 53, 54/1, 56/1, 60/2, 62/1, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71, 72/1, 74, 76/1, 77/1, 79/1, 81/1, 83/1, 84/22, 84/23, 84/24, 84/25, 84/26, 84/29, 84/30, 84/31, 84/32, 84/33, 84/34, 84/35, 84/36, 84/37, 84/38, 84/39, 84/40, 84/41, 84/42, 84/43, 84/44, 84/45, 84/46, 84/47, 84/48, 84/49, 84/50, 84/51, 84/52, 84/53, 84/54, 84/55, 84/56, 84/57, 84/58, 84/59, 84/6, 84/60, 84/61, 84/62, 84/63, 84/64, 84/65, 84/66, 84/7, 86/1, 87, 88, 91/3, 91/4, 91/5, 97/1 und 97/2,

Flur 13, Flurstücke 104, 105/1, 115, 116, 124, 51/3, 54/3, 54/4, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/6, 68, 69/1, 70/1, 71, 72/3, 72/4, 85, 87/6, 94, 95/1, 95/2, 95/3 und 95/4,

Flur 14, Flurstücke 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 10/1, 11/1, 11/2, 12, 15/1, 17/1, 2, 20/1, 21/3, 21/4, 21/5, 22/1, 22/2, 23/1, 26, 27/1, 28, 30/1, 31, 5/1, 7, 73, 74, 75, 77/1, 8/1 und 9/1,

Flur 15, Flurstücke 186/12, 186/9, 40/2, 53/4, 53/5, 58/2 und 58/5.

Folgende Flurstücke werden teilweise (soweit sie bisher zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Hambergen-Moor“ gehörten) an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Heißenbüttel“ angegliedert:

Gemarkung Hambergen

Flur 10, Flurstück 65/1,

Flur 12, Flurstücke 98 und 105,

Flur 13, Flurstücke 119, 120, 122/2, 123/1, 127, 128, 45/1 und 51/2,

Flur 14, Flurstück 76/1,

Flur 15, Flurstück 186/13.

II.

Folgende Flurstücke, die bisher zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Hambergen-Moor“ gehörten, werden mit sofortiger Wirkung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Ströhe-Spreddig“ angegliedert:

Gemarkung Hambergen

Flur 13, Flurstücke 112/1 und 121/1,

Flur 14, Flurstücke 43, 47/3, 49/1, 51/1, 51/2, 52/1, 53, 54, 55, 56, 57/1, 58, 59, 60/1, 63/1, 64/1, 65/1, 65/2, 66/1, 67, 68, 69/1, 78/1 und 80/1,

Gemarkung Teufelsmoor

Flur 14, Flurstücke 27/6, 28/26 und 29/26.

Folgende Flurstücke werden teilweise (soweit sie bisher zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Hambergen-Moor“ gehörten) an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Ströhe-Spreddig“ angegliedert:

Gemarkung Hambergen

Flur 14, Flurstücke 71, 72/1, 78/2 und 79/2,

Gemarkung Teufelsmoor

Flur 14, Flurstücke 26/1 und 31/26.

Die beigefügte Karte im Maßstab 1:15.000, aus der die Lage der betroffenen Flächen und Jagdbezirke ersichtlich sind, ist Bestandteil dieser Verfügung.

Begründung:

Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden kraft Gesetzes einen Eigenjagdbezirk (§ 7 BJagdG).

Der Landkreis Osterholz ist Eigentümer diverser Grundflächen im Bereich des Hamburger Moors, die die Voraussetzung für einen Eigenjagdbezirk erfüllen. Bisher hat der bestehende Jagdpachtvertrag für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Hambergen-Moor“, in dem diese Flächen liegen, die Entstehung des Eigenjagdbezirkes verhindert. Der Jagdpachtvertrag für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hambergen-Moor“ ist am 31.03.2021 ausgelaufen. Somit ist ab dem 01.04.2021 der neue Eigenjagdbezirk des Landkreises Osterholz kraft Gesetzes entstanden, der neue Jagdbezirk führt die Bezeichnung „Eigenjagd LK Hambergen“.

Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks einschließlich befriedeter Bezirke beträgt in Niedersachsen 250 ha zusammenhängender Fläche, in Ausnahmefällen kann die Jagdbehörde gemeinschaftliche Jagdbezirke mit einer Größe von wenigstens 200 ha zusammenhängender Fläche zulassen, sofern Belange der Jagdpflege und Jagdausübung nicht entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 NJagdG).

Durch die Entstehung des Eigenjagdbezirkes des Landkreises erfüllt der bisherige gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Hambergen-Moor“ diese Vorgabe nicht mehr. Die verbleibenden Flächen erreichen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrößen nicht mehr.

Würden die verbleibenden Flächen an nur einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk in derselben Gemeinde angrenzen, so würden sie gesetzlich zu diesem Jagdbezirk gehören und mit diesem einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden (§ 12 Abs. 2 NJagdG).

Da die verbleibenden Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks „Hambergen-Moor“ jedoch an zwei gemeinschaftliche Jagdbezirke („Heißenbüttel“ und „Ströhe-Spreddig“) in derselben Gemeinde angrenzen, hat die Jagdbehörde die verbleibenden Flächen auf diese Jagdbezirke aufzuteilen und anzugliedern (§ 12 Abs. 3 NJagdG).

Dieser gesetzlichen Vorgabe wird mit der vorliegenden jagdrechtlichen Verfügung Rechnung getragen.

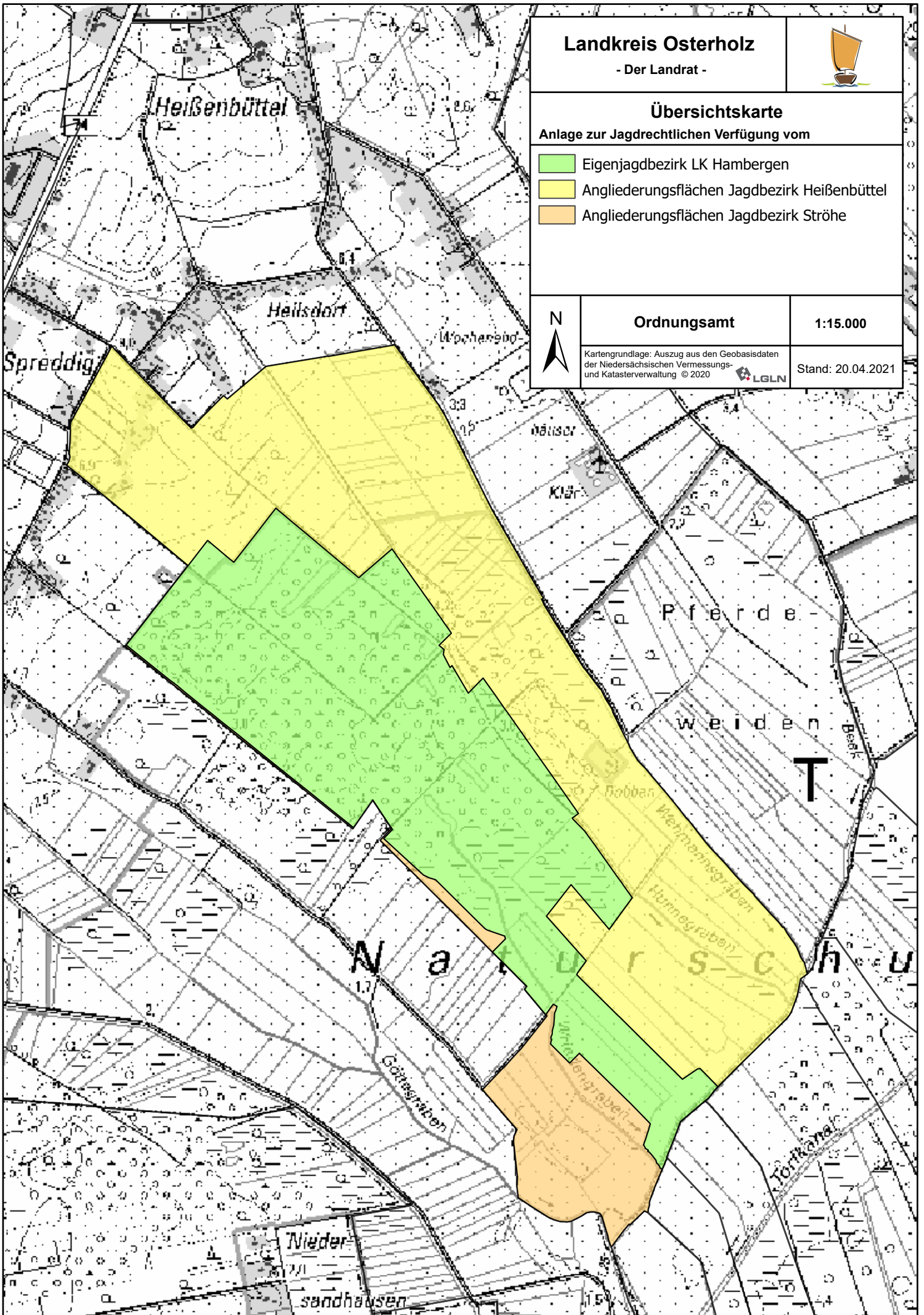
Mit Inkrafttreten dieser Angliederungsverfügung hören der gemeinschaftliche Jagdbezirk „Hambergen-Moor“ und die dazugehörige Jagdgenossenschaft auf zu bestehen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 NJagdG).

Ihre Rechte:

Gegen diese jagdrechtliche Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Osterholz-Scharmbeck, den 05.07.2021

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Bernd Lütjen



Übersichtskarte
Anlage zur Jagdrechtlichen Verfügung vom

- Eigenjagdbezirk LK Hambergen
- Angliederungsflächen Jagdbezirk Heißenbüttel
- Angliederungsflächen Jagdbezirk Ströhe

 N	Ordnungsamt	1:15.000
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020		Stand: 20.04.2021